



Beschlussvorlage

XX. Wahlperiode 2026 - 2031

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 31.03.2026	6/GV/XX	Amt I-As/pa
Federführendes Amt	Hauptamt (1)	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevertretung	16.04.2026	beschließend

Festlegung der Reihenfolge der Vertretung der / des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Nach der Wahl der Stellvertreterin / Stellvertreter sollte die Reihenfolge der Stellvertretung beschlossen werden.

Da die Hessische Gemeindeordnung (HGO) keine Regelung über die Reihenfolge enthält, ist grundsätzlich von einer Gleichrangigkeit in der Stellvertretung auszugehen. Die Reihenfolge sollte nach der Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, beschlossen werden. Im Gegensatz zu einer namentlichen Festlegung hat dies den Vorteil, dass auch im Fall des Nachrückens nicht eine erneute Beschlussfassung erforderlich ist, sondern die Nachrückerin / der Nachrücker in der Rangfolge der / des Ausscheidenden einrückt.

Scheidet während der Wahlperiode eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus, ist eine Neuwahl rechtlich nicht vorgesehen. Gemäß § 55 Abs. 4 HGO in Verbindung mit § 34 Abs. 1 KWG rückt vielmehr die nächste noch nicht berufene Bewerberin bzw. der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags an die Stelle der / des Ausscheidenden. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt (§ 34 Abs. 1 Satz 2 KWG), sodass sich die Zahl der Vertreterinnen oder Stellvertreter um eine / einen vermindert. Um dies zu vermeiden, sollten die Wahlvorschlagsträger eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen / Kandidaten auf ihren Wahlvorschlägen platzieren. Gleiches gilt auch für eine ausreichende Zahl von Unterzeichnerinnen und / oder Unterzeichner der Wahlvorschläge, damit im Falle des Nachrückens gewährleistet ist, dass eine Veränderung der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag herbeigeführt werden kann (§ 55 Abs. 2 Satz 4 HGO).

Gemäß § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Glashütten ist die Zahl der Stellvertreterinnen und / oder Stellvertreter auf 4 festgelegt.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Glashütten sind die Stellvertreterinnen / Stellvertreter zu ihrer / seiner Vertretung alternierend in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung beschlossen hat.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister